



Universitätsbibliothek Paderborn

**Römischer Kayserlicher Maiestat || ordnungen
fürsehungen vn[d] erclerungen/ wie allenthalben || im
hailigen Reich/ vnd sunderlich Teütscher Nation/ wi-||der
die manigfeltigen vergweltiger/ ...**

Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

[Augsburg], 1522

VD16 D 1067

So yemants von erlangter Recht oder andern vrsachen wegen
ausserhalb des Landtfridens fellen/ in die Acht declarirt wurd/ wie
alßdan[n] dem clager zu des Echters guetern geholffen soll werden.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14356

mit Recht auf der Acht bringen möchten/ Oder wo nit/sich sunst mit dem beschedigten/den oberkaiten/oder sundern personen/mit derselbe guten willen/Auch mit vnserm Kaiserlichñ Fiscal vertragen/vñ abermalen/über sollichs alles/ lawt vnser vñ des Reichs ordnungen wie sich gepürt von der Acht/absolution erlangen wurden.

Wa sich die einnehmer der echter
güter/den beschedigten dauon jr widerlegung volgen zu lassen/sperrn würdñ/wider dieselben mag auff die acht gehandelt werden.

Vndd wellicher einnehmer der erclerten Echter güter/in fellen wie nechstgemelt/es sey ain oberkait/oder anderer/sich söllicher widerlegung die den beschedigten/für jr costen vnd scheden wie nechstgemelt/von den eingenömen gütern zugescheen/waigern/widern/oder sperren würd. Alsdan soll vnd mag wider dieselben/gleicher massen auff die Acht mit erclerung vnd denunciation procedirt vñ gehandelt werden/wie sich gebürt/ auch vnser vnd des Reichs landfriden/vnd ordnungen vermögen.

So der krais ainer der fridbre
cher/echter/oder wissentlichen enthalter/güter einnehmen wurden/wie es gehalten sol werden.

Souerr aber sich die beschedigeten/oder ander der erclerten Echter güter/nit vnderzogen/oder söllichs nit thuen mügen hetten/vnnd der zirkel ainer oder mer/wie obengemelt/Execution thun/vnd durch söllichen weg/der erclerten echter/oder der wissentlichen fridbrecher/irer helffer/einlasser/vñ enthalter/in der flucht/nacheil oder bald darnach hab vn güter einnehmen wurde/Alsdan soll abermalen in massen wie vor gemelt zum vordersten den beschedigten/dauon widerlegung jrer erlitten costen vnd scheden gescheen/vñ sunst ferrer der übermaß halber/für der zirkel costen mit einnehmung sölicher güter/durch sy die zirkel aufgewandt/ gehandelt werden/wie deshalber ferrer hernach an gezaigt wirdet.

So yemants von erlangter Recht
oder andern vsachen wegen aufferhalbten des Landfridens fellen/in die Acht declarirt würd/ wie alsdan dem clager zu des Echter's gütern geholffen soll werden.

Desgleichen / ob yemant von schuldt erlangter Recht / vngehoisame
oder anderer sachen wegen / außserhalb des landtsridpuchs / vnd an
derer Reichs ordnungen / in vnserer vnd des Reichs Acht / wie recht de
clarirt wurd / Alsdan sol es gehalten werden / wie das der Artigkel des
halber / in der erklerung über den Landtsriden auff dem Reichstag zu
freyburg im Acht vndneunzigisten jare gemacht / in solchem anzeigt
vnd aufweist / Auch denselben so also in solchem sal / ainen in acht ge
pracht hetten / zu des Lehtrers gütern / nit allain durch vnser Camerge
richt / sunder auch vnser Regiment im hailigen Reich / vnnnd vns / auch
ain yegliche oberkeit / Desgleichen die zirckel oder krais / wie obenge
melt / mit würcklicher einfügung / vnd auch genglicher vollstreckung /
erlangter Recht / vnd erlitter scheden / darzu zu handthabung aller ge
pürender gehorsam vnd straff vngehoisame / alles wie sich gepürt / ver
holffen vnd gehandelt werden.

Dem lehenherrn auch andern so

an den eingenomen gütern wissentlich gerechtigkeiten het
ten / sol das einnemen vnnachtailich sein Auch der Ganer
ben Sloss halber / der Artigkel / wie der im landtsriden be
griffen ist / gehalten werden.

So auch in allen obengemelten sellen / die wissentlichen landtsrid
brecher theter / helffer / oder jr enthalter / auch des Reichs declarirt Leh
ter / ainich lehengüter besessen / oder innheten / Alsdan sol sollichs in al
weg dem lehenherrn / an seinem eigenthumb vñ annemung desselben /
auch den lehens Erben an jren lehen / darzu sunst menniglichen an sei
nen wissentlichen / vnd aufffindigen gerechtigkeiten / So sich anderst
dieselben den gwaltigen thetern fridbrechern / jren wissentliche enthal
tern / oder erclerten Lehtrern / nit hilfflich noch beystendig erzaigt hetten /
vnnachtailig sein / vnd sollichs sunst in gemelten vnd andern sellen /
der lehengüter halber / mit der nuzung / des besizers lehen lang / Auch
was ferrer der Ganerben Schlösser halber / in vnserm vñ des Reichs
auffgerichten / vnd allenthalben erclerten landtsriden geordnet ist / ge
halten vnd volzogen werden / wie der gemelt landtsrid sampt dessel
ben erklerungen / solchs anzeigt vnd innhelt.

So die sachen so gros vnd lestig

werden / das ainer oder mer krais die Execution zuthun nit
vermöcht / wie alsdan die haubtlewt vnd Rath / des jr vr
sachen anzaigen / vñ den handel weiter langgen lassen sollē.

B ij